

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines

Diese **Allgemeinen Einkaufsbedingungen** (AEB) gelten, soweit nicht schriftlich (als schriftlich ist auch E-Mail oder Telefax anzusehen) etwas anderes vereinbart wird, für alle von uns in Auftrag gegebenen Warenlieferungen und Leistungen sowie sonstige Vereinbarungen, die mit dem Auftragnehmer (AN) im Zusammenhang mit den Aufträgen getroffen werden. Unseren Bedingungen entgegenstehende oder von ihnen abweichende Bedingungen des AN gelten nur, wenn und soweit sie von uns schriftlich anerkannt worden sind.

Unser Schweigen gilt keinesfalls als Zustimmung bzw. stillschweigende Abänderung unserer Einkaufsbedingungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Aufträge, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, aus welchen Gründen auch immer, nicht zur Anwendung kommen, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Vereinbarte Incoterms haben Vorrang, d.h. vor den AEBs, Gültigkeit.

Angebote sind für uns unverbindlich und kostenlos zu erstellen. Der AN hat sich im Angebot genau an die Anfrage oder Ausschreibung zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der AN ist an sein Angebot für die Dauer von sechs Wochen nach Eingang gebunden. Zur Verfügung gestellte Spezifikationen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind mit dem Bestelltext zu vergleichen und auf Richtigkeit zu prüfen. Werden Unstimmigkeiten nicht unverzüglich nach Übersendung angezeigt, sind sie vom AN zu vertreten.

§ 2 Lieferzeit und Lieferort

Alle in der Bestellung angegebenen Liefer- und Leistungstermine sowie Fristen verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird, als Fixtermine. Diese gelten als eingehalten, wenn die Ware/Leistung inklusive Dokumentation termingerecht innerhalb des in unserer Bestellung angegebenen Erfüllungsortes eintrifft bzw. erbracht werden; dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten und/oder die Versicherung der Ware übernehmen. Bei absehbarem Lieferverzug sind wir hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzugs zu verständigen. Vorzeitige Lieferung bedarf unserer Zustimmung. Im Falle vorzeitiger Lieferung ohne unsere Zustimmung gehen alle uns entstehenden Nachteile zu Lasten des AN.

Bei Überschreiten der vereinbarten Liefer- oder Leistungszeit gerät der AN auch ohne Mahnung durch uns in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, unbeschadet etwaiger weiterer Rechte auch ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen stellt keinen Verzicht auf unsere Rechte aus der Überschreitung der Liefer- oder Leistungszeit dar.

Wir haben das Recht, jederzeit an Ort und Stelle alle geeigneten Überprüfungen vorzunehmen, um uns vom ordnungsgemäßen Auftragsfortschritt in qualitativer und terminlicher Hinsicht zu überzeugen. Bei etwaigen Mängeln, in terminkritischen Projektphasen oder bei Verzug sind wir berechtigt, erforderliche Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen ohne Nachfristsetzung in uns geeignet erscheinender Weise auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen.

§ 3 Preise, Rechnung und Zahlung

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer, welche getrennt auszuweisen ist, und verstehen sich frei Bestimmungsort, einschließlich der in der Bestellung vorgesehenen Verpackung. Rechnungen sind ordnungsgemäß und in zweifacher Ausfertigung unter Angabe unserer Bestellnummer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu senden. Wir behalten uns vor, Rechnungen, die unseren Bedingungen nicht vollständig entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zum Wiedereingang als nicht gelegt. Zahlungen werden nach Leistungserfüllung, Waren- und Rechnungseingang lt. vereinbarten Zahlungsbedingungen geleistet. Das Zahlungsziel läuft ab Erhalt der Rechnung und erfolgter positiver Überprüfung. Bei verfrühter Lieferung und Fakturierung beginnt die Zahlungsfrist mit dem vereinbarten Liefertermin; bei Reklamationen erst nach deren vollständiger Erledigung, wobei ein vereinbarter Skontoanspruch bestehen bleibt.

Wir sind zur Kompensation mit Forderungen jeder Art gegen den AN berechtigt.

Forderungen gegen uns können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung rechtswirksam abgetreten werden.

§ 4 Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz

Der AN garantiert die Mängelfreiheit der Lieferung bzw. Leistung während eines Zeitraums von zwei Jahren ab erfolgter Abnahme (Garantiezeit).

Gewährleistungsansprüche können bis zum Ablauf von sechs Monaten ab Ende der Garantiezeit von uns geltend gemacht werden. Die allenfalls von uns zu erhebende Mängelrüge gilt als unverzüglich, wenn sie bis sechs Wochen ab Entdeckung erstattet wird.

Unsere Bestätigung auf dem Lieferschein gilt immer nur mit Vorbehalt, d.h. die Ware gilt erst dann als übernommen, wenn die nachträglich vorgenommene Begutachtung keine Fehl- bzw. Untermenge oder Mängel ergibt; wir haben nicht die Verpflichtung zur sofortigen Rüge gem. § 377 HGB.

Wir sind nur dann schadenersatzpflichtig, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Der AN haftet Unternehmern und Nichtunternehmern verschuldensunabhängig für alle Sach- und Personenschäden, die durch ein fehlerhaftes Produkt entstehen. Diese Produkthaftung gilt auch für AN, in deren nationalen Rechtsordnungen eine gesetzliche Produkthaftung nicht besteht.

Der AN garantiert die bestimmungsgemäße Verwendbarkeit, die einwandfreie Qualität, die Erfüllung der vorausgesetzten und zugesagten Eigenschaften sowie die Freiheit von Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter.

Der AN haftet für die richtige und vollständige Einhaltung, sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit aller erforderlichen Lagerungs-, Betriebs- und Sicherheitsvorschriften.

Vereinbarte Konventionalstrafen schließen eine Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches nicht aus. Die Bezahlung einer Konventionalstrafe entbindet den AN nicht von seiner Erfüllungspflicht.

§ 5 Sonstiges

Der AN verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages (Auftrages) wegen Irrtums.

Irgendwelche Eigentumsvorbehalte des AN haben keine Gültigkeit. Alle Informationen, die der AN anlässlich der Herstellung der Lieferung und/oder Erbringung der Leistung erlangt, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen vom AN nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Die Weitergabe des Bestellumfanges oder von Teilen hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch uns. Die Weitergabe entbindet den AN nicht von seinen Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Produkthaftungspflichten.

Der AN haftet auch für die Einhaltung unserer Einkaufsbedingungen seitens seiner Sublieferanten.

Wenn den AEB nicht innerhalb von 5 Tagen nachweislich widersprochen wird, gelten unsere AEB als akzeptiert.

Wir sind berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn

- aufgrund bestimmter Umstände zu erwarten ist, dass der AN nicht imstande sein wird, die vertraglichen Lieferungen/Leistungen bei Fälligkeit ordnungsgemäß zu erbringen, und diese Lieferungen/Leistungen für die ungestörte Aufrechterhaltung unseres Betriebs oder von wesentlichen Teilbereichen unseres Betriebs von erheblicher Bedeutung sind;
- über das Vermögen des AN ein Konkursverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag betreffend den AN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- die Liquidation des AN beschlossen wird,
- für den AN ein Zwangsverwalter bestellt wird,
- der AN nicht imstande ist, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit nachzukommen.

Der AN hat uns hinsichtlich aller Schäden, Kosten oder Forderungen Dritter, die auf eine Nichteinhaltung anwendbarer Rechtsvorschriften durch den AN zurückzuführen sind, schad- und klaglos zu halten.

§ 6 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem AN sowie für diese

Einkaufsbedingungen gilt das Sachrecht des Landes unseres Geschäftssitzes. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf gilt ausdrücklich nicht.

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht an unserem Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, gegen den AN bei dem für seinen Geschäftssitz sachlich zuständigen Gericht Klage zu erheben.